



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Bildung und Kultur

### **Rahmenbedingungen im Denkmalschutz**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Für Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden sind neben den gesetzlichen Vorgaben für den Denkmalschutz auch die weiteren Rahmenbedingungen wichtig, um Erhalt und Pflege der denkmalgeschützten Gebäude zu gewährleisten.

1. Gibt es in Schleswig-Holstein eine zentrale Stelle zur Lagerung für an Denkmälern abgebaute Materialien (Fenster, Steine etc.), um diese bei der Sanierung anderer Gebäude wieder einsetzen zu können?
  - a) Wenn ja, wo und in welcher Form?
  - b) Wenn nein, sieht die Landesregierung die Möglichkeit, den Aufbau einer solchen Lagerstätte zu unterstützen?

Antwort:

Nein. Eine öffentliche zentrale Stelle zur Lagerung für an Denkmalen abgebauten und wieder verwertbaren Materialien gibt es nicht. Der Haushaltsplan für die Jahre 2011 und 2012 sieht keine Mittel für die Einrichtung oder Förderung einer solchen

Stelle vor. Erforderlich wären Mittel für Lagerraum, einen Lageristen und die Bewirtschaftung des Lagers.

2. Renovierung und Sanierung im Sinne des Denkmalschutzes brauchen Materialien, welche - in kleinen Mengen gekauft - deutlich teurer als die üblichen Baustoffe sind. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, eine zentrale Beschaffung für diese Materialien zu unterstützen, wenn es sich bei den Sanierungsarbeiten um steuerbegünstigte Denkmalschutzarbeiten handelt?

Antwort:

Nein. Eine Förderung erfolgt im Einzelfall im Rahmen bestehender Förderprogramme. Darüber hinaus können Denkmaleigentümer ihre Aufwendungen zum Erhalt der Denkmale steuerlich geltend machen. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach §§ 7i, 10f Abs. 1 sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach §§ 10f Abs. 2, 11b EStG setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.